

Referent: Eingegangen sind zu diesem Artikel zwei Amendements des Hrn. v. Biedermann folgenden Inhalts: 1) „daß das Wort „uneheliches“ in der ersten Zeile weggelassen werde, und 2) daß Art. 121. und 123. in einen zusammengezogen werden, die Strafe für die beiden darin abgehandelten Vergehungen gleich gestellt, das Minimum der Strafe bis auf Gefängniß von einem Jahre herabgesetzt werde.“

v. Biedermann: Ich habe keinen andern Grund, warum ich das Wort „unehelich“ ausgelassen wissen möchte, als den, daß wohl unmöglich der Fall vorkommen wird, daß eine Mutter ihr eheliches Kind tödtet.

Königl. Commissair D. Groß: Es ist hierauf zu entgegenen, daß bei einer ehelichen Mutter die Beweggründe nicht vorhanden sind, welche bei einer unehelichen Mutter die That in einem minder strafwürdigen Lichte erscheinen lassen.

v. Biedermann: Was das andere Amendement anlangt, so hat mich folgende Rücksicht dazu bewogen. Der Zweck beider Vergehungen ist ein und derselbe; es wird ein menschliches Wesen getödtet, ob geboren oder nicht geboren, das macht in der Absicht des Verbrechens, meiner Ansicht nach, keinen Unterschied. Es scheint mir aber das Verbrechen des Abtreibens unter erschwerenden Umständen als der Kindermord zu geschehen; letzterer geschieht unter Aufregung und Angst und verdient darum Entschuldigung; es ist ein momentaner Entschluß, der eben so momentan ausgeführt wird. Das Abtreiben setzt aber Ueberlegung voraus und scheint mir strafbarer, als der Mord eines gebornen Kindes. Dann wird auch der Rückfall öfterer beim Abtreiben vorkommen, als beim Kindermord. Ich glaube, daß der Fall des Kindermords sich nicht selten ereignet hat, aber der Fall des Abtreibens so häufig, daß doch wohl der Rückfall härter zu ahnden wäre, und deshalb das Maximum der Strafe herausgedrängt hat. Das ist der Grund, warum ich dieses Amendement gestellt habe, weil bei dem Kindermorde Entschuldigungsgründe eintreten, besonders wenn er im Zustande des Wahnsinns geschieht.

Es fragt hierauf der Präsident: Ob die Kammer diesen Antrag unterstützt? Wird nicht unterstützt.

Desgleichen werden auf die Frage des Präsidenten sowohl der Vorschlag der Deputation, als der 121. Artikel selbst einstimmig angenommen.

Referent Prinz Johann verliest den Art. 122.:

„(Tödtung aus Fahrlässigkeit.) Wer durch eine aus Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit sich zu Schulden gebrachte Handlung oder Unterlassung den Tod eines Menschen verursacht, ist nach dem Grade der ihm hierbei zur Last fallenden Verschuldung mit Gefängniß von Vier Wochen bis zu Zwei Jahren oder Arbeitshaus von Einem Jahre bis zu Drei Jahren zu belegen.“

Referent bemerkt, daß hier die Deputation Nichts erwähnt habe, dagegen sei ein Amendement des Hrn. v. Biedermann und eines des Hrn. Secretair Harz eingegangen, welche folgendermaßen lauten: Das erstere geht auf Annahme des Vorschlags der Minorität der Deputation der II. Kammer (diese Minorität empfiehlt nämlich die Hinweglassung der Worte:

„Zwei Jahren, oder Arbeitshaus von Einem Jahre bis zu 2c.“); der Secretair Harz dagegen wünscht folgenden Zusatz: „Es folgt die Tödtung im Falle eines Erzesses und der Nothwehr (Art. 69.), so ist auch eine noch geringere Strafe zulässig.“

Secretair Harz: Ich habe mir erlaubt auf einen Zusatz anzutragen. Ich erinnere die Kammer daran, daß nach dem 69. Artikel im Falle eines Erzesses bei der Nothwehr eine willkürliche, im Gesetze nicht weiter normirte Strafe eintreten soll. Bei jeder Bestimmung einer willkürlichen Strafe wird sich der Richter nothwendig nach Vorschriften umsehen müssen, die ihm ein Anhalten geben können, und er wird sie für den vorliegenden Fall einer bei überschrittener Nothwehr vorgekommenen Tödtung unbezweifelt im Artikel 122. zu finden glauben. Die geringste Strafe ist hier 4 Wochen Gefängniß. Nun frage ich aber, ob nicht beim Erzesse in der Nothwehr, selbst wenn er bis zur Tödtung geht, Fälle vorkommen können, wo 4 Wochen Gefängniß eine viel zu harte Strafe sind? Ich wünsche Nichts weiter, als daß dem dereinstigen Richter deutlich gesagt werde: das hier ausgesprochene Strafmaß soll dort nicht Anwendung finden, soll in den Fällen der §. 69. nicht als Norm dienen.

Es fragt hierauf der Präsident: Ob die Kammer diesen Antrag unterstütze? Wird unterstützt.

Referent Prinz Johann: Ich halte diesen Zusatz für bedenklich und überflüssig. Ich bin zwar in der Hauptsache mit dem Herrn Antragsteller einverstanden, daß der Fall vorkommen kann; ich glaube aber, durch die §. 69. geschieht dem völlig Genüge. Wenn man aber hier eine solche Bestimmung setzt, so könnte der Fall eintreten, daß bei andern Verbrechen der Richter glaubte, er könnte nur bis zum Minimum herabgehen.

Königl. Commissair D. Groß: Ist die Nothwehr innerhalb der gehörigen Grenzen geblieben, so kann eine Strafe gar nicht eintreten; ist aber der Erzeß derselben bis zur Tödtung des Gegners gesteigert, so scheint mir eine vierwöchentliche Gefängnißstrafe wahrhaftig nicht zu hart.

Secretair Harz: Ich wollte mir nur erlauben zu bemerken, daß ich nicht von der zulässigen Nothwehr, sondern sehr bestimmt von dem Erzesse in der Nothwehr gesprochen habe, und ich kann einen solchen Zusatz nicht für überflüssig halten. Dafür spricht die von der Regierung selbst dem Artikel 132. gegebene Fassung, wo es heißt: „wenn bei körperlicher Verletzung 2c.“ Ich weiß recht gut, daß unsere Deputation diesen Zusatz, so viel die Erwähnung der Nothwehr anlangt, entfernen will, allein ich werde auf dessen Beibehaltung antragen, wenn mein Vorschlag hier durchgeht. Man denke sich nur den Fall, wenn Jemand, der im Falle der Nothwehr den Umständen nach völlig berechtigt ist, zu schießen, die Absicht hat, den Räuber nur in die Beine zu treffen. Das Unglück will, daß ein Schrotkorn ins Auge geht, der Räuber ist todt. In dem Falle würden doch wohl 4 Wochen Gefängnißstrafe zu hart sein.

Referent Prinz Johann: Ich glaube, daß der Fall vor-